

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
LOV 688 "Quartier Lingel am Steigerwald"



Vorhabenträger:

Entwicklungsgesellschaft Erfurt Süd Am Steiger mbH
Mellenbacher Str. 12
98746 Meuselbach-Schwarzühle

Bearbeitung:

IPU GmbH
Breite Gasse 4-5
99084 Erfurt

Stand: 22.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	2
1.3 Methodik.....	3
1.4 Datengrundlagen/ Quellen	4
2 Übersicht über die relevanten Arten.....	6
2.1.1 Fledermäuse.....	6
2.1.2 Vögel	7
3 Beschreibung des Vorhabens	10
3.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung.....	10
3.2 Wirkfaktoren	10
3.3 Vorkehrungen zur Vermeidung	11
3.4 Populationserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	12
4 Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	13
4.1 Fledermäuse.....	13
4.2 Vögel	31
5 Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten	35
5.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	35
5.2 Europäische Vogelarten	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Fledermausarten.....	6
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten	8
Tabelle 3: Wirkfaktoren und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen.....	10
Tabelle 4: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die relevanten Tierarten.....	35
Tabelle 5: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die relevanten Vogelarten.....	36

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG –	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie/ FFH-RL –	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
RLD –	Rote Liste Deutschlands
RLT –	Rote Liste Thüringens
saP –	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
VS-Richtlinie/ VS-RL –	EG-Vogelschutzrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

An der südwestlichen Stadteinfahrt unmittelbar am Steigerwald befindet sich die ehemalige Lingel-Schuhfabrik, das sogenannte Lingelquartier, welches seit vielen Jahren nicht genutzt wird. Diese Fläche soll jetzt als Wohn- und Geschäftsstandort entwickelt werden, weshalb der vorhabenbezogene Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ aufgestellt wurde. Die Fläche ist derzeit beräumt, die ehemalige Bausubstanz ist vollständig beseitigt, jedoch befinden sich im Boden Fundamente, welche im Zuge der Realisierung des Projektes entnommen werden. Verblieben sind zahlreiche gruppenartig angeordnete Großgehölze vorzugsweise am Ostrand. Für das Planungsvorhaben ist die mögliche Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und ggf. die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfängliche Rechtsvorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (FFH-RL) sowie in der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung) festgelegt.

Im nationalen Naturschutzrecht finden sich die Regelungen zum Artenschutz insbesondere in den §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017).

Die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG definierten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Tötungsverbot:** Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- **Störungsverbot:** Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- **Schädigungsverbot:** Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere bzw. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihren Ent-

Quartier Lingel am Steigerwald

wicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen (einschließlich der Standorte der Pflanzen) oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG)

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten für die in Anhang IV FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, europäische Vogelarten sowie für Arten, die durch eine Rechtsverordnung, nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgrund ihrer Bestandsgefährdung und der hohen Verantwortung Deutschlands gegenüber diesen, unter besonderen Schutz gestellt sind. Werden die Verbotstatbestände i.S.v. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, können die artenschutzrechtlichen Verbote im Falle des Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Ausnahmen können nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Bebauungspläne bewirken zwar selbst noch keine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten, dies kann aber bei den auf Grund des Bebauungsplans verwirklichten Vorhaben und Maßnahmen gegeben sein. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Vorhaben und Maßnahmen ohne weiteres Zulassungsverfahren verwirklicht wird (insbes. die Erschließungsmaßnahmen). (vgl. 1.4 (1), Seite 7)

1.3 Methodik

Die Prüfung erfolgt für die in Thüringen vorkommenden gemeinschaftlich geschützten Arten. Die hierfür relevanten Arten werden von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie als Daten zur Verfügung gestellt. (siehe 1.4 (3) und (4))

In einem ersten Arbeitsschritt werden die Arten soweit abgeschichtet, bis die Identifizierung derjenigen Arten erfolgt, die durch das Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, müssen nicht näher betrachtet werden. (siehe 1.4 (2), Seite 2)

Für diese Arten ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Quartier Lingel am Steigerwald

Sollten ein oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt sein, würde in einem weiteren Schritt geprüft, ob die Ausnahmeregelung nach § 45 BNatSchG anwendbar ist:

Die Behandlung sonstiger nach BNatSchG national geschützter Tier- und Pflanzenarten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

1.4 Datengrundlagen/ Quellen

Folgende Grundlagen wurden für die Bearbeitung verwendet:

- (1) THÜRINGER MINISTERIUM FÜR NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (TMNLU; 2006): Anlage zum Schreiben des TMNLU vom 14.07.2006, Az. 22-65010-4
- (2) THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT (TLVwA, Referat 410; 2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
- (3) THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG; 2009a): Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel), http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf. 6 S. und [artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf](http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf). Stand: 01.07.2009. 5 S.
- (4) THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG; 2009b): Zusammenstellung planungsrelevante Vogelarten von Thüringen, http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/planungsrelevante_vogelarten_stand_190809.pdf. Stand: 01.07.2009. 3 S.
- (5) THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (TLUG; 2009c): Artensteckbriefe Thüringen 2009, http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/arten-schutz/artengruppen Stand: 01.07.2009
- (6) LUX, A. ET AL. (2014): Der Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen, in: Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen, Heft 2, Seiten 51-56
- (7) PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band I: Pflanzen und Wirbellose, Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz des BfN, Heft 69/ Band 1, Bonn-Bad Godesberg
- (8) PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz des BfN, Heft 69/ Band 2, Bonn-Bad Godesberg
- (9) FRANZ, M. (2014): Südliche Stadteinfahrt Erfurt EFS 095 Lingelfläche, Gutachten Brutvögel, Herpetofauna

Quartier Lingel am Steigerwald

- (10) BÖSCHA GmbH (2014): Südliche Stadteinfahrt Erfurt EFS 095 Lingelfläche, Erfassung von Fledermausvorkommen
- (11) NACHTAKTIV (2018): Erfassung von Fledermausvorkommen im Zuge eines Bauleitverfahrens für die Bebauung der ehemaligen Lingelfläche in der Stadt Erfurt
- (12) BAUER, H.-G., P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas, 2. Auflage, Wiesbaden
- (13) TRESS, J. (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27
- (14) BÖSCHA GmbH (2018): Vorhabenbezogener Bebauungsplan LOV688 „Quartier Lingel am Steigerwald“ Gutachten Avifauna

2 Übersicht über die relevanten Arten

Zur Festlegung der Notwendigkeit der Betrachtung verschiedener Arten und Artengruppen fand am 15.08.2017 eine Beratung mit der Unteren Naturschutzbehörde Erfurt statt. Da diese Fläche in den letzten Jahren mehrmals in verschiedenen Gutachten auf ihre Artenausstattung betrachtet wurde, konnte die relevanten Arten/Artengruppen auf Fledermäuse und Vögel reduziert werden. Die Zauneidechse wurde trotz intensiver Suche (bei 1.4 (10), Seite 5) nicht nachgewiesen.

2.1.1 Fledermäuse

Grundlage der Betrachtung stellt das aktuelle Gutachten von NACHTAKTIV (2018) dar, welches die Daten von FRANZ (2014) und aus dem LINFOS berücksichtigt. Dabei wurden bei NACHTAKTIV (2018) 13 Fledermausarten auf der Untersuchungsfläche ermittelt, wobei Große und Kleine Bartfledermaus sowie die beiden Langohrfledermausarten nicht akustisch unterschieden werden konnten.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Tabelle 1: Relevante Fledermausarten

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	RLT	RLD	FFH	Status im Untersuchungsraum/ Nachweis auf Lingelquartier
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	II, IV	Netzfang/ -
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	IV	Winterquartier, Einzelnachweis/ Batcoder (Langohr)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	IV	Winterquartier/ Batcoder (Langohr)
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	3	IV	Winterquartier, Einzelnachweis/ Batcoder (Bartfledermaus)
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	IV	Sommerquartier/ Batcoder (Bartfledermaus)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	IV	Winterquartier/ Batcoder
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposiderus</i>	2	1	II, IV	Winterquartier, Sommerquartier, Wochenstube/ -
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	3	II, IV	Winterquartier, Sommerquartier, Wochenstube/ Batcoder
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV	Wochenstube, Winterquartier, Einzelnachweis/ Batcoder, Wochenstube?
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	IV	Winterquartier, Einzelnachweis/ Batcoder
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	-	IV	Einzelnachweis/ Batcoder
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G	IV	Einzelnachweis/ Batcoder
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	IV	Sommerquartier/ Batcoder, Wochenstube

Quartier Lingel am Steigerwald

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	RLT	RLD	FFH	Status im Untersuchungsraum/ Nachweis auf Lingelquartier
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	V	IV	Sommerquartier, Einzelnachweis/ Batcoder
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	IV	Wochenstube, Sommerquartier/ Batcoder
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	3	IV	Einzelnachweis/ Batcoder
Zweifarbflедermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	-	D	IV	Einzelnachweis/ Batcoder

RLT - Rote Liste Thüringen, RLD - Rote Liste Deutschland, FFH – Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-RL)

Bedeutung der verwendeten Abkürzungen und Zeichen in der Roten Liste Thüringens bzw. der BRD:

1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Arten der Vorwarnliste, D= Daten unzureichend

NACHTAKTIV (2018) bewertet die ehemalige Lingelfläche als wichtiges Bindeglied zwischen den Quartiergebietern (südlicher Stadtrand von Erfurt mit seiner lockeren Ein- bzw. Mehrfamilienhausbebauung) und den Jagdgebieten im Steiger und seiner unmittelbaren Umgebung. Besonders hervorzuheben sind das Quartier der Zwergfledermaus bzw. der Quartierhinweis der Mopsfledermaus während der Wochenstubenzeit im Wohngebiet „Löbervorstadt“ sowie die akustischen und optischen Flugbeobachtungen beider Arten auf der Lingelfläche. Aber auch von Mückenfledermaus, Großes Mausohr und Breitflügelfledermaus können Quartiere im Wohngebiet vorkommen. Die Kleine Hufeisennase könnte von bislang unbekanntem Quartieren des Wohngebietes „Löbervorstadt“ ebenfalls zum Jagdgebiet Steiger fliegen.

Die Untersuchungsfläche wurde als Jagdgebiet für mehrere Fledermausarten ermittelt u.a. für Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse, Zweifarbfledermäusen und den beiden Abendsegler Arten.

Baumquartiere konnten auf der Lingelfläche nicht festgestellt werden. Potenzielle Quartierbäume (insbesondere für die Abendseglerarten s) sind jedoch vorhanden.

Im Weiteren werden die Fledermausarten mit bekannten oder vermuteten Vorkommen im Lingelquartier (in Tabelle 1 **fett hervorgehoben**) betrachtet.

2.1.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz im Sinne von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Vorkommende Arten

BÖSCHA (2018) hat die vorkommenden Vogelarten ermittelt. Nachfolgend werden alle Arten betrachtet, die im Plangebiet nachgewiesen wurden. Grundsätzlich lassen sich die vorkommenden Arten in brütende und nahrungssuchende Arten unterscheiden. Von den vorkommenden Arten sind die Arten zu betrachten, welche besonderen naturschutzfachlichen Wert besitzen.

Quartier Lingel am Steigerwald

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Anhang I Vogelschutz-RL	BNatSchG streng geschützt	RLD	RLT	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>					C
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					C
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					C
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					N
Elster	<i>Pica pica</i>					N
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					A
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					C
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>				3	Dz
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					A
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	x	x	2		N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			V		N
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					C
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>					B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>					C
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					C
Mauersegler	<i>Apus apus</i>					N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					C
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					N
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					C
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					C
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>					B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3		N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					N
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					N
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					C
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					B

Spalte Status: A = mögliches Brüten (Brutzeitfeststellung), B = wahrscheinliches Brüten (Brutverdacht)
C = gesichertes Brüten (Brutnachweis), N = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler, Wintergast

Im Plangebiet wurden 29 Vogelarten nachgewiesen. Davon waren 18 Arten Brutvögel im Gebiet. 10 Arten nutzten das Plangebiet als Nahrungshabitat zur Brutzeit, 1 Art wurde als Durchzügler beobachtet.

Wertgebende Arten

Eine Art wird als wertgebende Art eingestuft, wenn diese in den Roten Listen Deutschlands oder Thüringens oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet ist oder laut Bundesnaturschutzgesetz zu den streng geschützten Arten gehört.

Von den wertgebenden Arten konnten 4 Arten nachgewiesen werden, wobei keine Art als Brutvogel vorkommt. Die Arten Grauspecht, Haussperling und Star nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat zur Brutzeit. Der Gelbspötter wurde mit einem Exemplar auf dem Durchzug beobachtet.

Quartier Lingel am Steigerwald

Das Plangebiet besitzt damit für wertgebende Arten v.a. Bedeutung als Nahrungshabitat. Auch 2014 konnten im Bereich der Lingelfläche keine wertgebenden Arten als Brutvögel festgestellt werden.

Des Weiteren wird das Plangebiet für Baumbrüter (6 Arten), Höhlenbrüter (6 Arten), Heckenbrüter (4 Arten) sowie am Boden in lichten Gehölzgruppen und Gebüschbrütenden Arten (2 Arten) genutzt. „Dabei handelt es sich überwiegend um sogenannte „Allerweltsarten“ (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig), die von den planungsrelevanten Vogelarten als am wenigsten bedeutsam eingestuft werden (siehe „Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen, Stand August 2013). Die anderen 8 Brutvogelarten sind in Thüringen weit verbreitet und häufig und weisen alle einen sehr guten Erhaltungszustand auf.“ (vgl. BÖSCHA; 2018)

Zu betrachtende Arten/Artengruppen

Durch das Fehlen brütender wertgebender Arten kann auf eine Einzelart bezogene Betrachtung verzichtet werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind für folgende Artentypen zu betrachten:

- Boden- oder bodennah brütende Arten
- Gehölz- und Höhlenbrüter

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Allgemeine Vorhabensbeschreibung

Für den östlichen Teil ist eine Mischbaufläche, im Osten eine Wohnbaufläche vorgesehen. Die Grundstücksaufteilung erfolgt neu, eine interne Erschließung einschließlich von Tiefgaragen werden neu geplant. Die vorhandenen Großgehölze sollen überwiegend erhalten werden, die Entnahme von einzelnen Bäumen ist möglich. Auf den Flächen zwischen der Bebauung, über den Tiefgaragen außerhalb der Erschließungsstraßen sind private Grünflächen vorgesehen.

3.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Tabelle 3: Wirkfaktoren und damit verbundene mögliche Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	mögliche Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme	- Tötung von Individuen während des Baus - Verlust von Teillebensräumen (Reproduktionsort, Nahrungsraum etc.) - Verlust von Gehölzen als Lebensraum
Lärmimmissionen/ Erschütterungen/ Optische Störungen	- Störung von Lebensräumen z.B. durch Verlärmung oder Erschütterung - Veränderung der Lebensraumbedingungen
Barrierewirkung/ Zerschneidung	- Trennwirkung von Teillebensräumen - Zerschneidung von Ausbreitungskorridoren

Folgende Wirkungen können auftreten und sind im Rahmen dieser saP zu prüfen:

- Verlust von Brutplätzen der Vögel durch Versiegelung und Überprägung
- Störung von Ruheräumen oder essenziellen Nahrungshabitaten von Vögel
- Verlust von Fledermausquartieren
- Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Flug und Jagd

3.3 Vorkehrungen zur Vermeidung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgesehen.

V1 Regelung für die Gehölzbeseitigung

- Die Fällung von Bäumen/ Gehölzen hat in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen.
- Potenzielle Quartierbäume sind auf möglichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollten Quartiere festgestellt werden, sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Verlorengelassene Quartiere sind mindestens in gleicher Anzahl wiederherzustellen.

V2 Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung des Offenlandes

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit zwischen 1. September und 28. Februar zu erfolgen. Sollte außerhalb dieses Zeitraumes die Bautätigkeit aufgenommen werden, ist vor Aufnahme der Bautätigkeit eine Kontrolle des Baustellenbereiches auf ggf. erfolgte Brutvogelansiedlungen (Niststätten) durchzuführen. Sollten Nachweise von Niststätten erfolgen, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

V3 Erhalt von Gehölzstrukturen

- Es ist der zentrale Baumbestand auf der Lingelfläche zu erhalten und in die Gestaltung zur „Grünen Mitte“ einzubeziehen. Diese Gehölze sind insbesondere wichtige Nahrungshabitats für verschiedene Vogelarten.
- Der Gehölzbestand an der Arnstädter Straße ist als Leitstruktur für Fledermäuse zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.
- Die Kastanien an der M-A-N-Straße sind zu erhalten bzw. durch Nachpflanzung als Struktur zu stärken, um eine gefahrlose Querung der M-A-N-Straße für Fledermäuse zu ermöglichen.
- Die durchgängige Gehölzstruktur im Westen ist als Leitstruktur für Fledermäuse zu erhalten und es ist auf eine Beleuchtung zu verzichten.

V4 Fledermausfreundliche Beleuchtung

- Die Straßenbeleuchtung ist so auszulegen, dass die Fläche querenden Tiere nicht beeinträchtigt werden. Hierzu können Nachtabschaltung, ausgerichtete Beleuchtung auf den Boden, Nachtabschaltung, Verwendung insektenfreundlicher Lichtfarbe und der Verzicht auf beleuchtete Werbetafeln gehören.
- An Kreuzungen von Fledermausrouten sollte auf Beleuchtung verzichtet werden.

V5 Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Geschwindigkeit auf den Erschließungsstraßen ist auf 30 km/h zu begrenzen, somit kann das Kollisionsrisiko für fliegende Fledermäuse vermindert werden.

Quartier Lingel am Steigerwald

3.4 Populationserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende CEF-Maßnahmen sind zur Verbesserung der lokalen Populationen durchzuführen:

CEF1 Pflanzungen von Gehölzen im Bereich der Fledermausrouten

- Im Bereich der Zufahrten in das Quartier mit Querung von Fledermausrouten sind Großbäume mit Kronenschluss zu pflanzen, dass Fledermäuse auf ihrem Flug im Kronenbereich verbleiben. (Hop-over-Situation) Somit werden Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen vermieden.
- Innerhalb der Fledermausflugrouten sind Gehölze anzupflanzen, um durchgängige Gehölzstrukturen zu erhalten, ausfallende Gehölze sind zeitnah zu ersetzen.
- Die Pflanzungen sind so zeitnah wie möglich vorzunehmen. Die Funktionen der Fledermausrouten sind sowohl während der Baumaßnahmen als auch nach Fertigstellung zu gewährleisten.

CEF2 Dachbegrünung

Auf den Wohngebäuden sind Dachbegrünungen vorzusehen. Die Gründächer sollten eine pflegearme extensive Bepflanzung mit einheimischen und hitzetoleranten Pflanzenarten erhalten. Diese Flächen stehen damit in Zukunft als mögliche Nahrungshabitate für Fledermäuse zur Verfügung.

4 Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Fledermäuse

Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Grundlagen Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt Erhaltungszustand in Thüringen: unzureichend</p> <p>Lebensweise: Die Mopsfledermaus ist eine Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Als Wochenstubenquartiere benötigt die Mopsfledermaus enge Spaltenverstecke. Bevorzugt werden Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen. Bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen sowie Spaltenverstecke an und in Gebäuden in Waldbereichen angenommen. Da die Quartiere sehr häufig gewechselt werden, sind die Tiere auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Zur Überwinterung werden Verstecke in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern oder Baumquartiere aufgesucht. Sie bevorzugen feuchte Standorte mit einer Temperatur von 2-5 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen die Tiere bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier selten Entfernungen über 20 km zurück. Die einzelnen Tiere nutzen mindestens 2-10 Jagdgebiete mit einer Größe von 5-70 ha. Diese können bis zu 10 km von den Quartieren entfernt sein und werden über feste Flugrouten erreicht. Die Paarung findet im Spätsommer, aber auch in den Wintermonaten statt. Im Juni bringen die Weibchen in kleinen Kolonien mit 10-15 (max. 30) Tieren ihre Jungen zur Welt. Im August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Mopsfledermäuse halten sich zwischen November und März oft nur bei längeren Frostperioden im unterirdischen Winterquartier auf. Sie jagen meist in einer Höhe von 2-10 m, dicht an Vegetationskanten in Wipfelhöhe entlang oder auch im freien Luftraum. Die Mopsfledermaus ernährt sich vornehmlich von Kleinschmetterlingen. (TLUG 2009b, LANUV NRW 2010)</p> <p>Verbreitung im Betrachtungsraum (lokale Population) / Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen: In Erfurt werden die Keller des Steigerrands regelmäßig zur Überwinterung aufgesucht. Der Steiger selbst ist ein wichtiges Jagdgebiet. In Erfurt existiert auch im Wohngebiet (Bereich Geibelstraße) eine Wochenstubengesellschaft, nach der Aufgabe des alten Quartiers ist allerdings der genaue Ort/das Haus noch nicht genau lokalisiert. Anhand der akustischen Nachweise kann belegt werden, dass die Lingelfläche auf Transferflügen regelmäßig genutzt wird. So konnte die Mopsfledermaus in fast allen Untersuchungs Nächten auf der Lingelfläche akustisch nachgewiesen werden. Dabei flog sie hier während der Beobachtungen fast immer im schnellen Flug entlang von Gehölzstrukturen = Leitlinien, vor allem im östlichen Abschnitt. Auch im Wohngebiet wurde die Mopsfledermaus bei jeder Begehung erfasst. Die vermehrte Ruferfassung am Ende der Nacht in der Geibelstraße/Freiligrath Straße deuten auf ein neues (noch nicht näher verortetes) Wochenstubenquartier in diesem Bereich hin. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Mögliches Konfliktrisiko: Die Mopsfledermaus kann durch das geplante Bauvorhaben durch Trennung/Zerschneidung von regelmäßig genutzten Flugrouten sowie einem erhöhtem Kollisionsrisiko durch neue Straßenführungen auf dem Gelände betroffen werden. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: keine Einschätzung</p>	

Quartier Lingel am Steigerwald

Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen)	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V5 Geschwindigkeitsbegrenzung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1 Pflanzungen von Gehölzen im Bereich der Fledermausrouten	
Prognose: Durch die geringe Flughöhe zur Jagd (bis 10 m) kann es zu einem erhöhtem Kollisionsrisiko im Bereich der Querung der Straßen kommen.	
Im Bereich der Kreuzung mit Straßen werden konfliktarme (hop-over) Situationen geschaffen (siehe CEF1). Weiterhin wird die Fahrzeuggeschwindigkeit auf den Straßen begrenzt. (siehe V5)	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.	
Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:	
Prognose: Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich, die geschädigt werden könnten.	
Schädigungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1	
Prognose: Die Mopsfledermaus nutzt vorhandene Flugrouten im Bereich des Lingelquartiers, welche durch die Baumaßnahme unterbrochen werden können.	
Die bestehenden Fledermausrouten werden erhalten (siehe V3) bzw. sind Nachpflanzungen vorgesehen. (siehe CEF1) Weiterhin ist die Straßenbeleuchtung so vorzunehmen, dass die Fledermausrouten nicht beeinträchtigt werden. (siehe V4)	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind erhebliche Störungen auszuschließen.	
Störungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassung Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4, V5 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1	
Prognose: Es treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.	

Quartier Lingel am Steigerwald

Kleine Hufeisennase <i>Rhinolophus hipposiderus</i>		<input type="checkbox"/> im UG nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Grundlagen			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biografischen Region:			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Erhaltungszustand in Thüringen: schlecht			
Lebensweise:			
Die Kleine Hufeisennase lebt in einem Biotopkomplex von Gebäuden mit ungestörten Dachräumen, unterirdischen Hohlräumen, sowie einer sie umgebenden reich strukturierten und kleinräumigen Landschaft mit extensiv genutzten Kulturlandschaften und Wäldern. In Mitteleuropa ist die Kleine Hufeisennase eng an menschliche Siedlungen gebunden. Wochenstuben befinden sich meist auf warmen Dachböden, in beheizten Kellern o.ä., die über einen freien Einflug verfügen. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen, und natürliche Höhlen. Jagdflüge finden strukturnah, meist in geringer Höhe vom Boden bis in die Baumkronen, statt. Bevorzugte Jagdgebiete sind lichte Wälder, Parks und Gärten, sowie kleinräumig strukturierte, extensiv genutzte Kulturlandschaft. Der Kleine Abendsegler gilt als Kurzstreckenzieher. Winterquartiere befinden sich oft in unmittelbarer Nähe zu den Sommerquartieren. (Distanz ca. 20 km). (LANUV NRW 2010, TLUG 2009b, ITN 2015)			
Verbreitung im Betrachtungsraum (lokale Population) / Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen:			
In Erfurt sind seit 1997 regelmäßige Überwinterungen der Art in Kellern am südlichen Stadtrand direkt an der Arndstraße belegt, im Frühjahr 2014 wurde in der Thüringenhalle am Steigerrand eine kleine Wochenstube der Art entdeckt. Auch wenn unmittelbar auf der Fläche 2018 kein Nachweis der Kleinen Hufeisennase gelang, ist eine Nutzung der Fläche nicht auszuschließen, da ihre eng strukturgebundene Orientierung entlang von Linienförmigen Elementen die akustische Nachweisbarkeit gegenüber anderen Fledermausarten deutlich einschränkt. Kleine Hufeisennasen jagen bevorzugt im Wald. Der nördliche Teil des Steigers ist daher vermutlich ein wichtiges Nahrungshabitat der hier lebenden Wochenstubengesellschaft. Beide bekannten Winterquartiere befinden sich in unmittelbarer Nähe der Lingelfläche. Im Wohngebiet sind weitere (potentielle) Quartiere zu erwarten, für deren Erreichbarkeit die Lingelfläche überflogen werden muss. (NACHTAKTIV; 2018)			
Mögliches Konfliktrisiko:			
Mit der Bebauung der Lingelflächen können (potentielle) Flugrouten dieser eng strukturgebundenen Art zerschnitten bzw. beeinträchtigt werden. Da die Art sehr niedrig freie Flächen (z.B. auch Straßen) überfliegt, besteht für sie ganz besonders eine Gefährdung durch Kollision mit Fahrzeugen. (NACHTAKTIV; 2018)			
Erhaltungszustand der lokalen Population: keine Einschätzung			
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V5			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1			
Prognose:			
Durch die eng an Strukturen gebundenen Flüge zur Jagd besteht ein besonderes Kollisionsrisiko im Bereich der Querung der Straßen für Kleine Hufeisennasen.			
Im Bereich der Kreuzung mit Straßen werden konfliktarme (hop-over) Situationen geschaffen (siehe CEF1). Weiterhin wird die Fahrzeuggeschwindigkeit auf den Straßen begrenzt. (siehe V5)			
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten.			
Tötungsverbot erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:			
Prognose:			
Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich, die zerstört werden könnten.			
Schädigungsverbot erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Quartier Lingel am Steigerwald

Myotis-Arten		<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Grundlagen		
Arten und deren Erhaltungszustand in Thüringen:		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	unzureichend
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	schlecht
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	unzureichend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	unzureichend
<p>Lebensweise: Die erfassten Arten der Gattungsgruppe Myotis: Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Bartfledermaus und Fransenfledermaus sowie Braune Langohren jagen größtenteils im Wald bzw. vor allem die Wasserfledermaus über und entlang von Gewässern. Ihre Quartiere finden sie bis auf das Große Mausohr und der Kleinen Bartfledermaus bevorzugt in Bäumen. Als strukturgebundene Arten fliegen sie auf ihren Transferflügen zwischen Quartier- und Jagdgebieten entlang von lichtabgewandten linienförmigen Strukturen (Hecken, Säume, Baumreihen). (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Verbreitung im Betrachtungsraum (lokale Population) / Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen: Die Arten der Artengruppe Myotis wurden auf der Lingelfläche selten und eher an Leitstrukturen nachgewiesen. Im Umfeld sind Winterquartiere (bis auf Große Bartfledermaus) und Sommerquartiere (Großes Mausohr, Große Bartfledermaus) bekannt.</p> <p>Mögliches Konfliktrisiko: Eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben ist durch Zerschneidung von Flugrouten und mögliche Kollisionen mit Fahrzeugen in diesem Bereich gegeben. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: keine Einschätzung</p>		
<p>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V5 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1</p> <p>Prognose: Durch die geringe Flughöhe der an Strukturen gebunden fliegenden Arten kann es zu einem erhöhtem Kollisionsrisiko im Bereich der Querung der Straßen kommen.</p> <p>Im Bereich der Kreuzung mit Straßen werden konfliktarme (hop-over) Situationen geschaffen (siehe CEF1). Weiterhin wird die Fahrzeuggeschwindigkeit auf den Straßen begrenzt. (siehe V5) Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist ein erhöhtes Tötungsrisiko dieser Myotis-Arten nicht zu erwarten.</p>		
Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:</p> <p>Prognose: Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich, die zerstört werden könnten.</p>		
Schädigungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Quartier Lingel am Steigerwald

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Im Zuge der Bebauung kann es durch Baumfällungen und der Versiegelung von Flächen zur Zerstörung von aktuell genutzten Jagdgebieten kommen, was sich nachteilig auf die lokale Population auswirken kann. Es werden die Mehrzahl der Gehölze erhalten (siehe V3) bzw. zeitnah neue Gehölze angelegt (siehe CEF1). Außerdem ist eine Dachbegrünung vorgesehen (siehe CEF2). Somit stellt sich der Jagdgebietsverlust nicht erheblich dar.</p> <p>Durch neu zu bauende Wege bzw. Straßen im Wohngebiet und deren Beleuchtungen sind negative Einflüsse für die Nutzung der Flächen und eine Veränderung der Insektenverfügbarkeit möglich. In der Bauphase kann es durch Licht- und Lärmemissionen zu negativen Auswirkungen auf vorhandene Nahrungshabitate kommen. Die Straßenbeleuchtung ist auf einen fledermausfreundlichen Betrieb ausgelegt (siehe V4). Die Bauzeit mit ihren Störungen ist zeitlich beschränkt und erfolgt überwiegend am Tag außerhalb der Flugzeiten der Fledermäuse. Eine erhebliche Störungsgefährdung durch Lichtemissionen ist somit nicht anzunehmen.</p>	
Störungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Zusammenfassung Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Es treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>	

Quartier Lingel am Steigerwald

Pipistrellus-Arten		<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Grundlagen		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	schlecht
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	unzureichend
<p>Erhaltungszustand in Thüringen: schlecht</p> <p>Lebensweise: Die Rauhautfledermaus ist eine Art der reich strukturierten und feuchten Laubmischwälder, der Au- und Niederrungswälder, aber auch der Parklandschaften. Sie jagt an linearen Elementen von Gewässerufeln, Waldrändern, Schilf- und Feuchtflächen. Während der kalten Jahreszeit befindet sie sich in Felsspalten, Höhlen, Baumhöhlen sowie in Holzstapeln. Die Wochenstuben der Mückenfledermaus befinden sich häufig in den Spalten von Gebäuden (Außenverkleidungen, Flachdächer, Hohlwände), Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Die Überwinterung findet in Baumhöhlen, Gebäuden und Fledermauskästen statt. Mückenfledermäuse nutzen kleinräumige Strukturen. Sie sind häufig an Gewässern und vegetationsfreien Stellen im Wald anzutreffen.</p> <p>Verbreitung im Betrachtungsraum (lokale Population) / Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen: Die beiden Arten Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus wurden im Gebiet erfasst, aber mit deutlich weniger Nachweisen. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Mögliches Konfliktrisiko: Für beide Arten gehen durch das Bauvorhaben Jagdhabitats verloren. Als bedingt strukturgebundene Arten ist eine Betroffenheit durch Zerschneidung von Flugrouten und Kollisionen mit Fahrzeugen im Wohngebiet ebenso wie bei der Zwergfledermaus als gering einzuschätzen. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: keine Einschätzung</p>		
<p>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:</p> <p>Prognose: Als bedingt strukturgebunden fliegende Arten sind Kollisionen im Bereich der Zufahrtstraßen nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht anzunehmen.</p>		
<p>Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Im Zuge der Bebauung kann es durch Baumfällungen und der Versiegelung von Flächen zur Zerstörung von aktuell genutzten Jagdgebieten kommen, was sich nachteilig auf die lokale Population beider Arten auswirken kann. Es werden die Mehrzahl der Gehölze erhalten (siehe V3) bzw. zeitnah neue Gehölze angelegt (siehe CEF1). Außerdem ist eine Dachbegrünung vorgesehen (siehe CEF2). Somit stellt sich der Jagdgebietsverlust nicht erheblich dar.</p> <p>Durch neu zu bauende Wege bzw. Straßen im Wohngebiet und deren Beleuchtungen sind negative Einflüsse für die Nutzung der Flächen und eine Veränderung der Insektenverfügbarkeit möglich. In der Bauphase kann es durch Licht- und Lärmemissionen zu negativen Auswirkungen auf vorhandene Nahrungshabitats kommen. Die Straßenbeleuchtung ist auf einen fledermausfreundlichen Betrieb ausgelegt (siehe V4). Die Bauzeit mit ihren Störungen ist zeitlich beschränkt und erfolgt überwiegend am Tag außerhalb der Flugzeiten der Fledermäuse. Eine erhebliche Störungsgefährdung durch Lichtemissionen ist somit nicht anzunehmen.</p>		

Quartier Lingel am Steigerwald

Pipistrellus-Arten	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Schädigungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Im Zuge der Bebauung kann es durch Baumfällungen und der Versiegelung von Flächen zur Zerstörung von aktuell genutzten Jagdgebieten kommen, was sich nachteilig auf die lokale Population beider Arten auswirken kann. Es werden die Mehrzahl der Gehölze erhalten (siehe V3) bzw. zeitnah neue Gehölze angelegt (siehe CEF1). Außerdem ist eine Dachbegrünung vorgesehen (siehe CEF2). Somit stellt sich der Jagdgebietsverlust nicht erheblich dar.</p> <p>Durch neu zu bauende Wege bzw. Straßen im Wohngebiet und deren Beleuchtungen sind negative Einflüsse für die Nutzung der Flächen und eine Veränderung der Insektenverfügbarkeit möglich. In der Bauphase kann es durch Licht- und Lärmemissionen zu negativen Auswirkungen auf vorhandene Nahrungshabitate kommen. Die Straßenbeleuchtung ist auf einen fledermausfreundlichen Betrieb ausgelegt (siehe V4). Die Bauzeit mit ihren Störungen ist zeitlich beschränkt und erfolgt überwiegend am Tag außerhalb der Flugzeiten der Fledermäuse. Eine erhebliche Störungsgefährdung durch Lichtemissionen ist somit nicht anzunehmen.</p>		
Störungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p>Zusammenfassung Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Es treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>		

Quartier Lingel am Steigerwald

Zweifarbfliege <i>Vespertilio murinus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Grundlagen Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biografischen Region: <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen: unbekannt</p> <p>Lebensweise: Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude als Balz- und Winterquartiere nutzen. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfledermaus Temperaturen bis -3 °C ertragen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 km zurück. Die Jagdgebiete können bis zu 87 km² groß sein. Im März/April werden die Winterquartiere verlassen. Zwischen Mai und Juni werden die Jungen geboren. Ende Juni bis Mitte Juli fliegen die Jungen aus. Die Paarung erfolgt im Spätherbst. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Die Tiere fliegen meist in größeren Höhen zwischen 10-40 m. Die Art ist besonders häufig Opfer von Windkraftanlagen. (LANUV NRW 2010, TLUG 2009b)</p> <p>Verbreitung im Betrachtungsraum (lokale Population) / Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen: In Thüringen und Erfurt sind überwiegend zufällige Einzelfunde dokumentiert. Auf der Lingelfläche, die der Art auch als Jagdgebiet dienen könnte, wurden bislang nur einzelne Überflüge erfasst. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Mögliches Konfliktrisiko: Da die Art als wenig strukturgebunden fliegend gilt, sind Gefährdungen der Zweifarbfledermaus durch das Vorhaben kaum zu erwarten. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: keine Einschätzung</p>	
<p>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:</p> <p>Prognose: Als strukturungebunden fliegende Art sind Kollisionen im Bereich der Zufahrtstraßen nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht anzunehmen.</p>	
<p>Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Schadungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:</p> <p>Prognose: Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich, die zerstört werden könnten.</p>	
<p>Schadungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Quartier Lingel am Steigerwald

Zweifarbflodermaus <i>Vespertilio murinus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Im Zuge der Bebauung kann es durch Baumfällungen und der Versiegelung von Flächen zur Zerstörung von aktuell genutzten Jagdgebieten kommen, was sich nachteilig auf die lokale Population auswirken kann. Es werden die Mehrzahl der Gehölze erhalten (siehe V3) bzw. zeitnah neue Gehölze angelegt (siehe CEF1). Außerdem ist eine Dachbegrünung vorgesehen (siehe CEF2). Somit stellt sich der Jagdgebietsverlust nicht erheblich dar.</p> <p>Durch neu zu bauende Wege bzw. Straßen im Wohngebiet und deren Beleuchtungen sind negative Einflüsse für die Nutzung der Flächen und eine Veränderung der Insektenverfügbarkeit möglich. In der Bauphase kann es durch Licht- und Lärmemissionen zu negativen Auswirkungen auf vorhandene Nahrungshabitate kommen. Die Straßenbeleuchtung ist auf einen flodermausfreundlichen Betrieb ausgelegt (siehe V4). Die Bauzeit mit ihren Störungen ist zeitlich beschränkt und erfolgt überwiegend am Tag außerhalb der Flugzeiten der Flodermäuse. Eine erhebliche Störungsgefährdung durch Lichtemissionen ist somit nicht anzunehmen.</p>	
Störungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Zusammenfassung Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Es treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>	

Quartier Lingel am Steigerwald

Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Grundlagen Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biografischen Region: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen: unzureichend</p> <p>Lebensweise: Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften der Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie einer Temperatur zwischen 3-7° C. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 1-6,5 km um die Quartiere liegen. Sommer- und Winterquartier liegen weniger als 50 km voneinander entfernt. Die Wochenstuben werden teilweise schon im April bezogen. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden dann im August wieder verlassen. Die Paarungszeit reicht von September bis Oktober. Ab Oktober beziehen die Tiere ihre Winterquartiere. Die Breitflügelfledermaus jagt meist in einer Höhe von 10-15 m. (TLUG 2009b, LANUV NRW 2010)</p> <p>Verbreitung im Betrachtungsraum (lokale Population) / Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen: Im Untersuchungsgebiet ist ein alter Quartierhinweis der Art bekannt. Die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig auf der Lingelfläche und im Bereich M-A-N-Straße jagend beobachtet. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Mögliches Konfliktrisiko: Durch die Bebauung wird das Jagdgebiet auf der Lingelfläche in seiner jetzigen Form verloren gehen. Als Nahrungsoportunist jagt sie in Grünanlagen, Gärten oder im Offenland und wird dorthin ausweichen. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: keine Einschätzung</p>	
<p>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:</p> <p>Prognose: Als strukturungebunden fliegende Art sind Kollisionen im Bereich der Zufahrtstraßen nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht anzunehmen.</p>	
Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:</p> <p>Prognose: Es befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich, die zerstört werden könnten.</p>	
Schadigungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Quartier Lingel am Steigerwald

Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Grundlagen Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biografischen Region: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand in Thüringen: schlecht</p> <p>Lebensweise: Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen genutzt. Sie überwintern in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten Entfernungen von 400-1.600 km zurück. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 km weit vom Quartier entfernt sein können. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf. In Thüringen kommen die Kleinen Abendsegler zwischen den 10. April und dem 11. Mai in ihren Wochenstubengebieten an. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Paarung erfolgt ab Ende Juli bis in den September hinein. In Thüringen werden die Wochenstubengebiete spätestens am 30. September verlassen. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April. Kleine Abendsegler jagen im hindernisfreien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. (LANUV NRW 2010, TLUG 2009b)</p> <p>Verbreitung im Betrachtungsraum (lokale Population) / Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen: Aus dem Stadtgebiet von Erfurt liegen Nachweise von Sommerquartieren und Wochenstuben aus dem Steiger vor. Während der Untersuchungen gelangen Beobachtungen von jagenden Kleinen Abendseglern über den Freiflächen und im höheren Luftraum. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Mögliches Konfliktrisiko: Durch die Bebauung wird das Jagdgebiet (unbebautes Offenland) in seiner jetzigen Qualität verloren gehen. Durch eine künftig naturnahe, insektenfördernde Bepflanzung könnte der Verlust in Teilen ausgeglichen werden. Auch wenn 2018 keine besetzten Quartierbäume auf der Lingelfläche gefunden wurden, kann der Baumbewohnende Kleine Abendsegler durch den Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen vom geplanten Vorhaben betroffen sein. (NACHTAKTIV; 2018)</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: keine Einschätzung</p>	
<p>Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fangen, Töten, Verletzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:</p> <p>Prognose: Als strukturungebunden fliegende Art sind Kollisionen im Bereich der Zufahrtstraßen nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht anzunehmen.</p>	
<p>Tötungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V1, V3 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1</p> <p>Prognose: Es befinden potenzielle Quartierbäume im Vorhabensbereich, die verloren gehen können.</p> <p>Es werden die Mehrzahl der Gehölze erhalten (siehe V3) bzw. zeitnah neue Gehölze angelegt (siehe CEF1). Potenzielle Quartierbäume werden vor ihrer Fällung auf möglichen Fledermausbesatz kontrolliert und ggf. Ersatzquartiere geschaffen. (siehe V1) Weiterhin stehen im nahen Umfeld ausreichend Altbäume als Fledermausquartiere zur Verfügung.</p> <p>Ein Schädigungsverbot ist unter den gegebenen Bedingungen nicht zu prognostizieren.</p>	
<p>Schädigungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Quartier Lingel am Steigerwald

Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>		<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2			
<p>Prognose: Im Zuge der Bebauung kann es durch Baumfällungen und der Versiegelung von Flächen zur Zerstörung von aktuell genutzten Jagdgebieten kommen, was sich nachteilig auf die lokale Population auswirken kann. Es werden die Mehrzahl der Gehölze erhalten (siehe V3) bzw. zeitnah neue Gehölze angelegt (siehe CEF1). Außerdem ist eine Dachbegrünung vorgesehen (siehe CEF2). Somit stellt sich der Jagdgebietsverlust nicht erheblich dar.</p> <p>Durch neu zu bauende Wege bzw. Straßen im Wohngebiet und deren Beleuchtungen sind negative Einflüsse für die Nutzung der Flächen und eine Veränderung der Insektenverfügbarkeit möglich. In der Bauphase kann es durch Licht- und Lärmemissionen zu negativen Auswirkungen auf vorhandene Nahrungshabitats kommen. Die Straßenbeleuchtung ist auf einen fledermausfreundlichen Betrieb ausgelegt (siehe V4). Die Bauzeit mit ihren Störungen ist zeitlich beschränkt und erfolgt überwiegend am Tag außerhalb der Flugzeiten der Fledermäuse. Eine erhebliche Störungsgefährdung durch Lichtemissionen ist somit nicht anzunehmen.</p>			
Störungsverbot erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassung Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V1, V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2			
<p>Prognose: Es treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>			

Quartier Lingel am Steigerwald

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>		<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Grundlagen			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biografischen Region:			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Erhaltungszustand in Thüringen: schlecht			
Lebensweise:			
Der Große Abendsegler gilt als Waldfledermaus, da Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen (in 8-12 m Höhe) in Wäldern und Parklandschaften sind. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Sie sind auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann. Jagdflüge können mehr als 10 km vom Quartier wegführen. Zwischen März und Ende April werden die Wochenstubenquartiere bezogen. Zwischen Ende Mai und Anfang Juni erfolgt die Geburt der Jungen. Die Wochenstuben werden Ende Juli wieder aufgelöst. Die Paarung erfolgt im August. Die Winterquartiere werden von November bis März genutzt. Große Abendsegler sind sehr schnelle Flieger, die vorwiegend über der Baumkronenhöhe in 10-15 m Höhe fliegen (wahrscheinlich aber bis in mehrere hundert Metern Höhe). (LANUV NRW 2010, TLUG 2009b)			
Verbreitung im Betrachtungsraum (lokale Population) / Vorkommen geeigneter Habitatstrukturen:			
Überflüge über die Lingelfläche wurden bei NACHTAKTIV (2018) von dieser Art erfasst.			
Mögliches Konfliktrisiko:			
Es besteht für diese Baumbewohnende Fledermausart eine Betroffenheit durch den Verlust von potenziellen Quartierbäumen, auch wenn 2018 keine besetzten Bäume gefunden wurden. (NACHTAKTIV; 2018)			
Erhaltungszustand der lokalen Population: keine Einschätzung			
Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG			
(Fangen, Töten, Verletzen)			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen:			
Prognose:			
Als strukturungebunden fliegende Art sind Kollisionen im Bereich der Zufahrtstraßen nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist somit nicht anzunehmen.			
Tötungsverbot erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
(Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V1, V3			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1			
Prognose:			
Es befinden potenzielle Quartierbäume im Vorhabensbereich, die verloren gehen können.			
Es werden die Mehrzahl der Gehölze erhalten (siehe V3) bzw. zeitnah neue Gehölze angelegt (siehe CEF1). Potenzielle Quartierbäume werden vor ihrer Fällung auf möglichen Fledermausbesatz kontrolliert und ggf. Ersatzquartiere geschaffen. (siehe V1) Weiterhin stehen im nahen Umfeld ausreichend Altbäume als Fledermausquartiere zur Verfügung.			
Ein Schädigungsverbot ist unter den gegebenen Bedingungen nicht zu prognostizieren.			
Schädigungsverbot erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Quartier Lingel am Steigerwald

Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Im Zuge der Bebauung kann es durch Baumfällungen und der Versiegelung von Flächen zur Zerstörung von aktuell genutzten Jagdgebieten kommen, was sich nachteilig auf die lokale Population auswirken kann. Es werden die Mehrzahl der Gehölze erhalten (siehe V3) bzw. zeitnah neue Gehölze angelegt (siehe CEF1). Außerdem ist eine Dachbegrünung vorgesehen (siehe CEF2). Somit stellt sich der Jagdgebietsverlust nicht erheblich dar.</p> <p>Durch neu zu bauende Wege bzw. Straßen im Wohngebiet und deren Beleuchtungen sind negative Einflüsse für die Nutzung der Flächen und eine Veränderung der Insektenverfügbarkeit möglich. In der Bauphase kann es durch Licht- und Lärmemissionen zu negativen Auswirkungen auf vorhandene Nahrungshabitate kommen. Die Straßenbeleuchtung ist auf einen fledermausfreundlichen Betrieb ausgelegt (siehe V4). Die Bauzeit mit ihren Störungen ist zeitlich beschränkt und erfolgt überwiegend am Tag außerhalb der Flugzeiten der Fledermäuse. Eine erhebliche Störungsgefährdung durch Lichtemissionen ist somit nicht anzunehmen.</p>	
<p>Störungsverbot erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Zusammenfassung Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: V1, V3, V4 <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen: CEF1, CEF2</p> <p>Prognose: Es treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.</p>	

Quartier Lingel am Steigerwald

Gehölz- und höhlenbrütende Arten**Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

(Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:** V1 Bauzeitenregelung - Gehölzbeseitigung
 CEF-Maßnahmen:

Prognose:

Im Zuge des Vorhabens werden einzelne Gehölze gerodet, die von den vorkommenden Arten als Brutplätze genutzt werden können. Mit der Vermeidungsmaßnahme V1 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar) wird eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden, sodass das Schädigungsverbot nicht erfüllt ist.

Schädigungsverbot erfüllt: ja nein

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

(Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten)

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:**
 CEF-Maßnahmen:

Prognose:

Es kann zu Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit in der Bauzeit (insbesondere durch Lärm und Beunruhigung) kommen.

Bei den vorkommenden Arten handelt es sich um „Allerweltsarten“, welche geringere Ansprüche an den Brutplatz haben und relativ störungsempfindlich sind.

Auch wenn im Einzelfall eine Störung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, ist eine erhebliche Störung der lokalen Population der gehölz- und höhlenbrütenden Arten nicht anzunehmen, da die Bauzeit zeitlich begrenzt ist, genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden sind und die Populationen in Thüringen einen sehr guten Erhaltungszustand aufweisen.

Störungsverbot erfüllt: ja nein

Zusammenfassung

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:** V1
 CEF-Maßnahmen:

Prognose:

Es treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

Quartier Lingel am Steigerwald

Boden- oder bodennahbrütende Arten

Zusammenfassung

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:** V2
- CEF-Maßnahmen:**

Prognose:

Es treten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

5 Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten

5.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kapitels 4.1 hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die relevanten Tierarten

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Notwendige Vermeidungsmaßnahme	Notwendige CEF-Maßnahme	Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 einschlägig
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V3, V4, V5	CEF1	nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V3, V4, V5	CEF1	nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V3, V4, V5	CEF1	nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V3, V4, V5	CEF1	nein
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposiderus</i>	V3, V4, V5	CEF1	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V3, V4, V5	CEF1	nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	V3, V4, V5	CEF1	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V3, V4, V5	CEF1	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V3, V4	CEF1, CEF2	nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V3, V4	CEF1, CEF2	nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V3, V4	CEF1, CEF2	nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V3, V4	CEF1, CEF2	nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V1, V3, V4	CEF1, CEF2	nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V1, V3, V4	CEF1, CEF2	nein
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	V3, V4	CEF1, CEF2	nein

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die alle Fledermausarten bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V3, V4 und V5 vermieden werden, so dass der Artenschutz dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Mit dem geplanten Vorhaben werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht berührt.

Quartier Lingel am Steigerwald

5.2 Europäische Vogelarten

In nachfolgender Tabelle werden die Ergebnisse der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der die relevanten Vogelarten zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die relevanten Vogelarten

Arten	Notwendige Vermeidungsmaßnahme	Notwendige CEF-Maßnahme	Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 einschlägig
Gehölz- und Höhlenbrüter	V1	-	nein
Boden- oder bodennah brütende Arten	V2	-	nein

Für die Gehölz- und Höhlenbrüter wird die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Gehölzbeseitigung) erforderlich.

Für die am Boden bzw. bodennah brütenden Vogelarten ist die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V2 (Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung des Offenlandes) notwendig.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten Vogelarten können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der europäischen Vogelarten nicht berührt.